

Vorverurteilung

Zeitung nennt mutmaßlichen Täter Vergewaltiger und Killer

Unter der Überschrift „Der Vergewaltiger – Sein Opfer“ berichtet eine Boulevardzeitung über einen 21-jährigen Mann, der ein 14-jähriges Mädchen in seiner Wohnung zum Sex gezwungen und danach vom Balkon in den Tod gestoßen haben soll. Verdächtiger und Opfer werden in Fotos gezeigt. Beider Vornamen werden genannt. Der Familiennamen des Mannes ist abgekürzt. Gezeigt wird ein Foto des mutmaßlichen Täters mit seiner Freundin und dem gemeinsamen Baby. In Faksimile ist dem Text ein Liebesbrief beigelegt, den der Mann aus der Untersuchungshaft an seine Freundin geschrieben hat. Im letzten Absatz des Beitrages wird er als „Killer“ bezeichnet. Ein Leser des Blattes sieht die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten verletzt und erkennt in der Berichterstattung eine Vorverurteilung. Er beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass der junge Mann inzwischen wegen Mordes verurteilt worden sei. Das Foto mit Freundin und Baby sowie den Liebesbrief habe die Verlobte des Mannes zur Verfügung gestellt. Das Foto des ermordeten Mädchens stamme von dessen Eltern, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass das Bild ohne eine Abdeckung veröffentlicht werden könne. (2002)

Nach Meinung des Presserates sind Formulierungen wie „der Vergewaltiger“ und „der Killer“ eindeutige Vorverurteilungen. Sie erwecken bei dem Leser den falschen Eindruck, dass der Verdächtige zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits der Tat überführt und verurteilt war. Diesen Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex ahndet der Presserat mit einer öffentlichen Rüge. Das Persönlichkeitsrecht der Beteiligten sieht das Gremium dagegen nicht verletzt. Wie die Zeitung glaubhaft versichert, wurden ihr die Fotos von der Verlobten des Verdächtigen bzw. von den Eltern des Mädchens mit der Genehmigung zur Veröffentlichung übergeben. (B150/02)

(Siehe auch „Diskriminierung von Kongolesen“ B 209/210/02)

Aktenzeichen:B150/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: öffentliche Rüge